



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2023

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

4. Beratung und Beschluss zum Antrag der Tischvorlage der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 09/05/2021 und Nr. 10/05/2021 der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig legten am 06.04.2023 folgenden Antrag als Tischvorlage im Gemeinderat vor:

*Es wird beantragt, die Beschlüsse Nr. 09/05/2021 und Nr. 10/05/2021 der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 rückwirkend aufzuheben und die zu viel entrichteten Beiträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 14.06.2021 die Rechtmäßigkeit der Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch den Bürgermeister, sowie den Verweis aus der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 durch das SSG bereits prüfen lassen. Das Abschlusswort vom 28.06.2021 seitens des SSG ist als Auszug beigefügt:

In der Gesamtbetrachtung war die Anordnung des Tragens einer MNB bei der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hochkirch am 20. Mai 2021 ebenso rechtmäßig wie der Verweis der Gemeinderatsmitglieder, die das Tragen einer MNB verweigerten, aus dem Sitzungsraum. Auf die hilfsweise von den dies beanstandenden Gemeinderatsmitgliedern eingebrachten Erwägungen zu den hierdurch mittelbar ausgeschlossenen Wählerstimmen kommt es nicht an. Die Mitglieder des Gemeinderates haben sich der Ordnungsgewalt des Bürgermeisters zu unterwerfen, ganz gleich, wie viele Wählerstimmen sie bei der letzten Gemeinderatswahl erzielt haben.

Zu den Unklarheiten zum Ausfertigungsdatum der Abwassersatzung kann mitgeteilt werden, dass es sich hierbei um das Ausfertigungsdatum der ursprünglichen Abwassersatzung vom 06.10.2016 handelt. Die beschlossene 2. Änderungssatzung trägt das entsprechende Ausführungsdatum 20.05.2021.

Auf der Internetseite der Gemeinde Hochkirch wird die durchgeschriebene Fassung der Abwassersatzung dargestellt, in der die jeweiligen Änderungssatzung eingepflegt sind, um eine bessere Lesbarkeit für den Bürger zu ermöglichen. Auf Seite 1 der dargestellten Satzung finden sich alle Daten der Beschlüsse und des Inkrafttretens.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Anlage

Tischvorlage vom 06.04.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **04.05.2023**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag der Tischvorlage der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 09/05/2021 und Nr. 10/05/2021 der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 zuzustimmen und die zuviel entrichteten Abwasserbeiträge zurückzuerstatten.

Datum: 06.04.2023

Einreicher: GR Mittasch
GR Seifert
GR Walter
GR Hörnig

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Tischvorlage

Änderung zum Antrag zu TOP 5 vom 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Vorwort:

In den letzten Sitzungen wurde von Ihnen und der Kämmerin auf den guten Kassenstand und damit auf die sehr gute Liquidität der Verwaltung hingewiesen.

(liquide Mittel ca. 1-1,4 Mio. €)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch (Abwassersatzung – AbwS) enthält unplausible Daten.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurden 5 Gemeinderäte ausgeschlossen.

Antrag:

Es wird beantragt, die Beschlüsse Nr. 09/05/2021 und Nr. 10/05/2021 der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 rückwirkend aufzuheben und die zuviel entrichteten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

Begründung:

Die Belastung der Bürger durch die gesamte Preisentwicklung und auch durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie erfordern eine Entlastung bei den Abgaben.

Die derzeitige gute wirtschaftliche Lage der Gemeindeverwaltung würde das zulassen.

Es ist seitens des BM zu prüfen, ob der Ausschluß von 5 Gemeinderäten in der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 rechtlich haltbar ist. Fünf Räten wurde damit ihr Rede- und Stimmrecht entzogen. Der Ausschluß beruht auf einer, seitens des BM Wolf laut Protokoll nicht klar benannten, Gesetzesgrundlage. Siehe Schreiben des SSG 28.06.2021 an den BM.

Auszug – Zitat:

„Der am 20. Mai 2021 geltenden Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung war keine Pflicht für die Teilnehmer an kommunalen Gremiensitzungen mehr zu entnehmen, eine MNB zu tragen. Auch die vormalige Bußgeldvorschrift hierzu wurde abgeschafft.“

Desweiteren besteht Unklarheit im § 57 (2) „In-Kraft-Treten“ in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch.

Zitat:

„(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.11.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.“

Hochkirch, den 06.10.2016 ??

Das vom BM im Protokoll erwähnte Solidarprinzip ist nicht nachvollziehbar. Zitat:

„In den letzten fünf Jahren erfolgte eine Senkung der Abwassergebühren, aufgrund des Guthabens. Dieses Guthaben ist nun aufgebraucht. Sollte durch die Erhöhung ein erneutes Guthaben entstehen, können die Gebühren wieder gesenkt werden. Bei der Entscheidung sollten wir bedenken, dass 70 % der Fixkosten der Anlage unabhängig von der Abwassermenge entstehen. Deshalb ist eine Erhöhung des Grundentgeltes notwendig. Mit diesem Solidarprinzip wird die Grundlast auf alle Schultern verteilt. Aus diesem Grund sollte das Grundentgelt auf mindestens 10 € festgesetzt werden.“

parteilos: Liste AFD: Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walther

parteilos: Robert Hörnig

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Hochkirch, den 02.02.2023 Antrag abgeändert am 06.04.2023